

RS Vwgh 1986/9/16 86/14/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §188;

BAO §20;

BAO §299 Abs1 litc;

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3;

Rechtssatz

Die Aufhebung eines Einkommensteuerbescheides des FA durch die Aufsichtsbehörde wegen unzureichender Klärung der Einkunftsquelleneigenschaft ist einem Abgabepflichtigen gegenüber nicht deshalb unbillig, weil die fragliche Einkunftsquelle ihrer Art nach keine einheitliche und gesonderte Feststellung gem § 188 BAO erlaubt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140063.X03

Im RIS seit

16.09.1986

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at